

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 25

Sonnabend, den 31. März

Er scheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Ausgabe von Breifetts ohne Beibringung von Bezugscheinen bezw. Kohlentarten.

Die Nachfrage nach Breifetts hat in der letzten Zeit nachgelassen. Ich gestatte daher, mit Zustimmung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin, daß die Brennstoffhändler bis zum 30. April d. Js. Breifetts ohne Beibringung von Brennstoffarten bezw. Bezugscheinen der Kreiskohlenstelle an die Bevölkerung des Kreises ohne Mengenbeschränkung abgeben. Diese Bezugsvereinfachung gilt nur für das laufende mit dem 30. April d. Js. endende Brennstoffjahr. Vom 1. Mai d. Js. ab ist die Abgabe von Breifetts wieder an die Vorlegung von Kohlentarten bezw. Bezugscheinen gebunden. Ich empfehle der Bevölkerung, diese günstige Gelegenheit zur Deckung ihres Brennstoffbedarfs voll auszunutzen, insbesondere zur Bevorratung für den nächsten Winter.

Belgard, den 29. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Rindviehbestande des Rittergutes Augustenhof bei Gr. Tschow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

1. Ueber den verseuchten Gutshof wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das Gut Augustenhof mit sämtlichen Tagelöhnergehöften.
3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gutshofes, sowie das Deutevieh, ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Die Abgabe von Milch aus dem Gutstall ist verboten und für das Deutevieh unter der Bedingung zugelassen, daß die Milch vor der Abgabe an die Molkerei in Gr. Tschow abgelaugt und zu einer anderen Zeit angeliefert wird, als die übrigen Vieferanten diese anliefern.

5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
7. Der Gutsvorsteher von Badtkow hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Belgard, den 3. April 1923.

Der Landrat.

§ 162.

1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Notzuschlachtung).
- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöftes ist zu gestatten, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkühlung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgänge in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 163 Abs. 1 e).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.
- Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.
2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehalter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch, Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschem Kalk erfolgen.
3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den in § 154 Abs. 1 a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.
4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

#### Personliches.

Für die Gutsbezirke Burzlaff und Mandelaz B ist der Rechnungsführer Schröder-Burzlaff zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und als solcher bestätigt auch bereidigt worden.

Belgard, den 27. März 1923.

Der Landrat.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat den Kreisassistentenarzt Dr. Rimdars in Altena in Westfalen in gleicher Amtseigenschaft zum 1. April d. Js. nach Belgard versetzt und ihm von diesem Tage ab die Verwaltung der Kreisamtsstelle Belgard übertragen.

Belgard, den 30. März 1923.

Der Landrat.

#### Betrifft Baumpflanzungen an Wegen.

In der letzten Zeit mehrten sich die Klagen, daß, vielfach aus gewinnfüchtigen Beweggründen, die Bäume an öffentlichen Wegen gefällt werden. Die Baumpflanzungen unterliegen aber, soweit sie der sicheren Benutzung der Wegeanlage für den Verkehr dienen, insbesondere bei Schneefall und bei Nacht einem Abirren vom Wege vorbeugen, als Bestandteile der öffentlichen Wege der Obhut und dem Schutze der Wegepolizeibehörde. Sie dürfen gegen deren Willen nicht beseitigt werden, auch wenn ein anderer als der Wegebaupflichtige Eigentümer oder Nutzung an den Bäumen hat (Pr. V.-Bl., Bd. 8, S. 23, vergl. auch Hecht, Die Wegeordnung für die Provinz Posen, S. 111).

Ich ersuche die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörden, dem Schutze der Baumpflanzungen, soweit er der Wegepolizei obliegt, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Herren Landjäger werden ebenfalls ersucht, darauf zu achten, daß an den öffentlichen Wegen überall die erforderlichen Bäume vorhanden sind.

Belgard, den 27. März 1923.

Der Landrat.

Bl. d. W. d. J. v. 13. 3. 1923 — IV c 138, betr.

#### Inlandslegitimierung ausländ. Arbeiter.

In Abänderung der Ziff. III und VIII 3b meines Erlasses v. 19. 12. 1922 — IV c 587 (MBl. S. 1231 ff.), betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1923, bestimme ich, daß die Anträge auf Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellungen befindlichen ausländischen Arbeiter auch dann als rechtzeitig gestellt anzusehen und zu behandeln sind, wenn sie bis spätestens zum 31. 3. 1923 bei der zuständigen Ortspolizeibehörde eingegangen sind.

Vorstehendes allen Ortspolizeibehörden und Arbeitgebern zur Kenntnis.

Belgard, den 27. März 1923.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 5. April 1923, vormittags 9 Uhr, findet in Bukow im Gasthaus des Herrn Klug ein Termin zur Verpachtung der Grasnutzung auf den nachstehenden Chausseen für dies Jahr statt.

Körlin—Jastrow Km. 15,0—30,0,

Boissin—Publitz Km. 9,0—8,3,

Polzin—Glöhin Km. 6,3—16,8,

Gr. Tychow—Polzin 7,0—14,0,

Rehin—Quisbernow,

Gr. Ramin—Jadtkow mit Bergen,

Zwirnik.

Belgard, den 29. März 1923.

Kreisbauamt Belgard.

#### Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 5. April 1923, nachmittags 2 Uhr, findet in Gr. Tychow im Gasthaus des Herrn Müller ein Termin zur Verpachtung der Grasnutzung auf den nachstehenden Chausseen für dies Jahr statt.

Boissin—Publitz Km. 8,3—25,8,

Gr. Tychow—Polzin Km. 0,0—7,0,

Gr. Tychow—Körlin Km. 0,0—14,0,

Alt-Budow,

Gr. Bodelow—Zehendorf,

Drenow—Bilnow,

Al. Krössin—Kiedow,

Tychow—Bobanz,

Gr. Tychow—Kowall,

Muttrin—Döbel—Borntln,

Gr. Dubberow—Neu-Budow Km. 8,0—14,1.

Belgard, den 29. März 1923.

Kreisbauamt Belgard.

## Bekanntmachung.

Abgabe der Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Zwangsanleihe.

Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommen- und Kapitalertragssteuer für das Kalenderjahr 1922, sowie für die erste Veranlagung zur Zwangsanleihe sind auf den Monat April verlegt worden. Die Steuererklärungen sind daher spätestens bis zum 30. April 1923 abzugeben.

Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ergibt sich aus der an dieser Stelle erlassenen öffentlichen Aufforderung vom 20. Januar 1923.

Für die Vermögenssteuer und Zwangsanleihe besteht jedoch eine Abweichung insofern, als zur Abgabe der Steuererklärung nur verpflichtet ist, wer am Stichtag (31. Dezember 1922) ein Vermögen von mehr als 400 000 Mark besessen hat.

Die Vordrucke werden den in Frage kommenden Steuerpflichtigen vom Finanzamt in Belgard, durch die Magistrate in Schivelbein oder Polzin oder durch den Herrn Ortsvorsteher in den ersten Tagen des Aprils übersandt werden. Wer zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet ist, aber bis zum 15. April die Vordrucke nicht erhalten hat, ist verpflichtet, die Vordrucke vom Finanzamt in Belgard, vom Magistrat in Schivelbein und Polzin oder von dem Herrn Ortsvorsteher abzuholen.

Belgard, den 29. März 1923.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab werden durch Nachtrag IX zur Satzung unterzeichneter Kasse und durch Beschluß des Vorstandes vom 29. März d. Js. die bisher gültigen Lohnstufen erweitert und der Grundlohn bis auf 14 400,— M heraufgehoben.

Die ab 1. April 1923 gültigen Lohnstufen und Beitragssätze sind folgende:

Lohnstufe:	Tagesarbeitsverdienst:	Grundlohn:	Wöchentlich	Beitrag
I.	bis 330 M	240 M	84 M	
II.	mehr als 330 M bis 630 M	480 M	168 M	
III.	630 " "	830 M	252 M	
IV.	830 " "	1090 M	336 M	
V.	1090 " "	1310 M	420 M	
VI.	1310 " "	1690 M	525 M	
VII.	1690 " "	2100 M	630 M	
VIII.	2100 " "	2700 M	840 M	
IX.	2700 " "	3300 M	1050 M	
X.	3300 " "	4050 M	1260 M	
XI.	4050 " "	4950 M	1575 M	
XII.	4950 " "	5850 M	1890 M	
XIII.	5850 " "	6750 M	2205 M	
XIV.	6750 " "	7650 M	2520 M	
XV.	7650 " "	9150 M	2940 M	
XVI.	9150 " "	10050 M	3360 M	
XVII.	10050 " "	11550 M	3780 M	
XVIII.	11550 " "	12450 M	4200 M	
XIX.	12450 " "	14400 M	5040 M	

Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze — 3 600,— M — übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom 29. April 1923 ab Anspruch.

Wir ersuchen hierdurch die Herren Arbeitgeber, uns binnen einer Woche den Arbeitsverdienst der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, damit eine Eingruppierung in die oben bezeichneten Lohnstufen vorgenommen werden kann. Arbeitgeber, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, können wegen Zuwiderhandlung gegen die Meldevorschriften bestraft werden. Außerdem hat die Kasse das Recht, für ein Mitglied, dessen Arbeitgeber die geforderte Meldung des Verdienstes unterlassen hat, den Grundlohn in der Höhe festzusetzen, wie er für Berufstätige der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt. Die Beiträge sind dann in dieser Höhe zu zahlen, die Kasse hat keine Pflicht zur Rückerstattung etwa übergezahlter Beiträge auf Grund nachträglicher Meldungen.

Ab 1. April d. Js. wird ein Gläserpfand eingeführt. Die Arzneigläser sind Eigentum der Kasse. Die Abgabe von Arzneien in Gläsern erfolgt seitens der Apotheke nur, wenn das erkrankte Mitglied und

die nach § 2 der Familienhilfebestimmungen anspruchsberechtigten Familienmitglieder im Besitze eines Gutscheines sind, der im Kassenlohn gegen Hinterlegung eines Pfandes in Höhe von 300 M erhältlich ist, andernfalls muß der Preis vom Mitglied bezogen. Familienmitgliedern selbst getragen werden. Der hinterlegte Betrag wird nach beendigter Krankheit nur nachdem sämtliche Gefäße im gereinigten Zustande der Kasse zurückgegeben sind, erstattet. Der Gutschein ist hierbei vorzulegen. Für verloren gegangene Gutscheine wird Ersatz nicht geleistet.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.  
Arthur Baste, Vorsitzender.



## Achtung! Landwirte!

kauft

### Original-Alfa-Laval-Separatoren und Original-Ersatzteile

nur bei den beglaubigten Alfa-Vertretungen:

Gebr. Cargill, Belgard. G. Fritzke, Belgard.  
Maschinenwerk Körlin.

### Kocoskuchen, Reisfuttermehl, Palmkernschrot

offeriert billigst, prompt und präzise

### Karl Herm. Boldt,

Tel. 46 u. 84. Stettin Tel. 46 u. 84.

Sege. 1868 Telgr.-Adr. Futterboldt.

### Heu und Stroh

müssen bei Bahntransport mit Waggondecken gedeckt werden.

### Waggon-Leihdecken

in jeglicher Anzahl zu den Bedingungen des Verbandes verleiht

### „DELSACK“

Deutsche Leihack K. a. A.

Stettin, Freiburgerstraße 40, Telephon 6674.

Ständige Lager in: Cammin i. P., Saßnitz a. Rög., Swinemünde  
Gollnow, Stelp i. Pom. und Anklam.

## Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

**Bester Ersatz:**

### **Boldts Melassefutter**

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte Freßlust bei ständiger vollkommen ausgeschlossen.  
Fütterung

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung  
landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

**Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.**

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel.Adr.: Futterboldt.

Unserer verehrten Kundschaft zur Geil. Kenntnis,  
daß wir unser

## Viehgeschäft

in vollem Umfange wieder aufgenommen haben.

**Fritz Mundt & Söhne,**

**Polzin,**

Telephon 69 und 201.

### Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-  
pelttes Fleisch von notge-  
schlachteten Pferden zahle  
Berliner Tagespreise. Für  
Bermittlg. zahle Provision

**Max Kleinfeldt,**  
Fernsprecher 143.

### Manometer- Reparaturen

führt seit 30 Jahren aus

**A. E. Sckell, Stettin.**

### Fahrradgummi

Schläuche 3985, prima  
Qual. 4300, 4500, extra  
prima 4950, 5250, prima  
Strabazierbede 11850,  
13950, 14985, Ia. Qual.  
15500, 16000, prima  
Gebirgsbede 16830,  
17600, 18250 Versand  
nur gegen Nachn. Bei  
Bestellg. muß eine An-  
zahlung erfolg. Postsch.  
Hannover 35873.  
Franz Tauscher, Hildesheim.

### Viehwohl!

beste Vieh-Wasch-Essenz  
geg. Ungeziefer b. Tieren. Zu  
hab. bei: Gebr. Breidenbach, Drog.

### Hüten Sie sich

vor Nieren- und Blasenleiden. Jeder  
Einsichtige trinkt regelmäßig  
„Tee Phasco“ zur dauernden Ge-  
sunderhaltung d lebenswichti-  
gen Organe. Zu haben bei  
Gebrüder Breidenbach, Drogerie.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Meyn Nachf., Belgard.